



vfggh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11
Österreich

Tel. ++43(1)531 22-0
FAX ++43(1)531 22-499
vfggh@vfggh.gv.at
www.vfggh.gv.at

GZ 2000/1-Präs/2005

BERICHT
DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES
ÜBER SEINE TÄTIGKEIT
IM JAHR 2004

INHALTSÜBERSICHT

1. PERSONELLE STRUKTUR DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES
 - 1.1. Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes
 - 1.2. Ständige Referentinnen und Referenten
2. GESCHÄFTSGANG
3. NICHTRICHTERLICHES PERSONAL
 - 3.1. Personalstand
 - 3.2. Verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - 3.3. Frauenförderung
4. STATISTIK
 - 4.1. Graphische Darstellung: Entwicklung seit 1947
 - 4.2. Entwicklung seit 1981 (Tabellarische Übersicht)
 - 4.3. Aufgliederung der offenen Fälle nach Verfahrensarten
 - 4.4. Normenprüfungen
 - 4.5. Durchschnittliche Verfahrensdauer
5. VERFASSUNGSTAG
6. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT
7. INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN
8. WAHRNEHMUNGEN
 - 8.1. Nochmals: Mangelhafte Legistik
 - 8.2. Nochmals: Verspätete Kundmachung von Aufhebungen
 - 8.3. Kollegialbehörden gem. Art. 133 Z 4 B-VG
 - 8.3.1. Disziplinarverfahren
 - 8.3.2. Dienstrechtssenat der Stadt Wien
 - 8.4. Verhalten von belangten Behörden im verfassungsgerichtlichen Verfahren
 - 8.4.1. Ansuchen um Fristverlängerung
 - 8.4.2. Abgabe von Stellungnahmen durch die zur Vertretung einer Verordnung berufenen obersten Verwaltungsbehörden
9. BEILAGE 1 Vom Verfassungsgerichtshof im Jahre 2004 inhaltlich erledigte und zugestellte Gesetzesprüfungen
10. BEILAGE 2 Statistische Übersicht

1. PERSONELLE STRUKTUR DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

1.1. Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes

Mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 2004 ist o.Univ.Prof. Dr. Siegbert Morscher, der 1988 auf Vorschlag der Bundesregierung zum Mitglied des Verfassungsgerichtshofes ernannt worden war, aus persönlichen Gründen vorzeitig aus dem Gerichtshof ausgeschieden. Mit EntschlieÙung des Bundespräsidenten vom 28. Jänner 2005 wurde Dr. Wolfgang Burtscher, Beamter des Amtes der Vorarlberger Landesregierung a.D. und beurlaubter Direktor für Agrargesetzgebung in der EU-Kommission, zum Mitglied des Verfassungsgerichtshofes ernannt; er hat jedoch seine Funktion aus familiären Gründen mit 30. April 2005 wieder zurück gelegt.

Mit EntschlieÙung des Bundespräsidenten vom 2. Juni 2005 wurde Univ.Prof. DDr. Christoph Grabenwarter zum Mitglied des Verfassungsgerichtshofes ernannt.

1.2. Ständige Referentinnen und Referenten

Dem Verfassungsgerichtshof standen bis Ende November 2004 neun, seit dem Ausscheiden von o.Univ.Prof. Dr. Siegbert Morscher acht ständige Referentinnen und Referenten zur Verfügung. Darüber hinaus haben die Vizepräsidentin und die weiteren Mitglieder des Gerichtshofes Akten bearbeitet.

2. GESCHÄFTSGANG

Seinem traditionellen Tagungsrhythmus entsprechend ist der Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr zu vier Sessionen von jeweils etwa dreiwöchiger Dauer sowie zu einer zweitägigen Zwischensession im Jänner und einer eintägigen Zwischensession im August zusammengetreten. An mehr als 80 Halbtagen haben bis zu fünf Stunden dauernde Beratungen stattgefunden; diesen lagen die Entwürfe zu Grunde, die von den Referentinnen und Referenten (gelegentlich auch von anderen Mitgliedern) des Gerichtshofes zwischen den Sessionen vorbereitet worden sind.

Im Jahr 2004 wurden an den Verfassungsgerichtshof 1957 neue Fälle herangetragen, 2280 Fälle aus früheren Jahren und dem Berichtsjahr selbst konnten im gleichen Zeitraum erledigt werden. Unter Berücksichtigung der aus früheren Jahren offenen Fälle ergibt sich zum Ende des Berichtsjahres ein Stand von insgesamt 931 offenen Fällen.

Jeder ständige Referent hat somit im Durchschnitt etwa 250 Erledigungen vorbereitet.

Der Neuanfall an Rechtsfällen hat im Berichtsjahr leicht abgenommen, die Erledigungszahlen sind im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Erstmals seit 1989 konnte der Stand der offenen Fälle zum Ende des Berichtsjahres auf weniger als 1000 gesenkt werden.

Weiter zugenommen hat hingegen die Anzahl der Rechtsfälle, deren Lösung den Gerichtshof in überdurchschnittlichem Ausmaß belastet: So hatte sich der Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr mit höchst komplexen Gesetzesprüfungsverfahren zu befassen, die von Landesregierungen eingebracht worden waren (z.B. dem Asylgesetz). Häufig ist der Gerichtshof mit Fällen konfrontiert, in denen es mit großem Aufwand verbunden ist, den Inhalt des anzuwendenden Gesetzesrechts zu verstehen. Immer wieder ist auch die Lösung gemeinschaftsrechtlicher Probleme notwendig, die mit verfassungsrechtlichen Problemen verzahnt sind, was mitunter ebenfalls besonders aufwändig ist. Auch wird der Verfassungsgerichtshof weiterhin in zunehmendem Ausmaß durch Beschwerden gegen Bescheide von Behörden in Anspruch genommen, gegen deren Entscheidung keine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ist; auch dies bewirkt eine besondere Belastung (vgl. dazu Punkt 8.3 unten).

3. NICHTRICHTERLICHES PERSONAL

3.1. Personalstand

Dem Verfassungsgerichtshof standen im Berichtsjahr 83 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete zur Verfügung.

3.2. Verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Von den 32 Bediensteten der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe A/A1/a/v1 waren 22 als verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Referaten tätig, wodurch jeder ständige Referent über zwei bis drei solcher Mitarbeiter verfügen konnte.

Dazu kamen zwei Landesbedienstete, die die Länder Burgenland und Wien dem Verfassungsgerichtshof dankenswerterweise zu Ausbildungszwecken für jeweils ein Jahr kostenlos abgeordnet hatten, wobei die jeweiligen Planstellen im Land gebunden geblieben sind. Der Verfassungsgerichtshof hofft, dass diese - auf dem *goodwill*, den Bedürfnissen und den Möglichkeiten der entsendenden Länder beruhende - Praxis auch in Hinkunft fortgesetzt und auf den Bund erweitert werden wird.

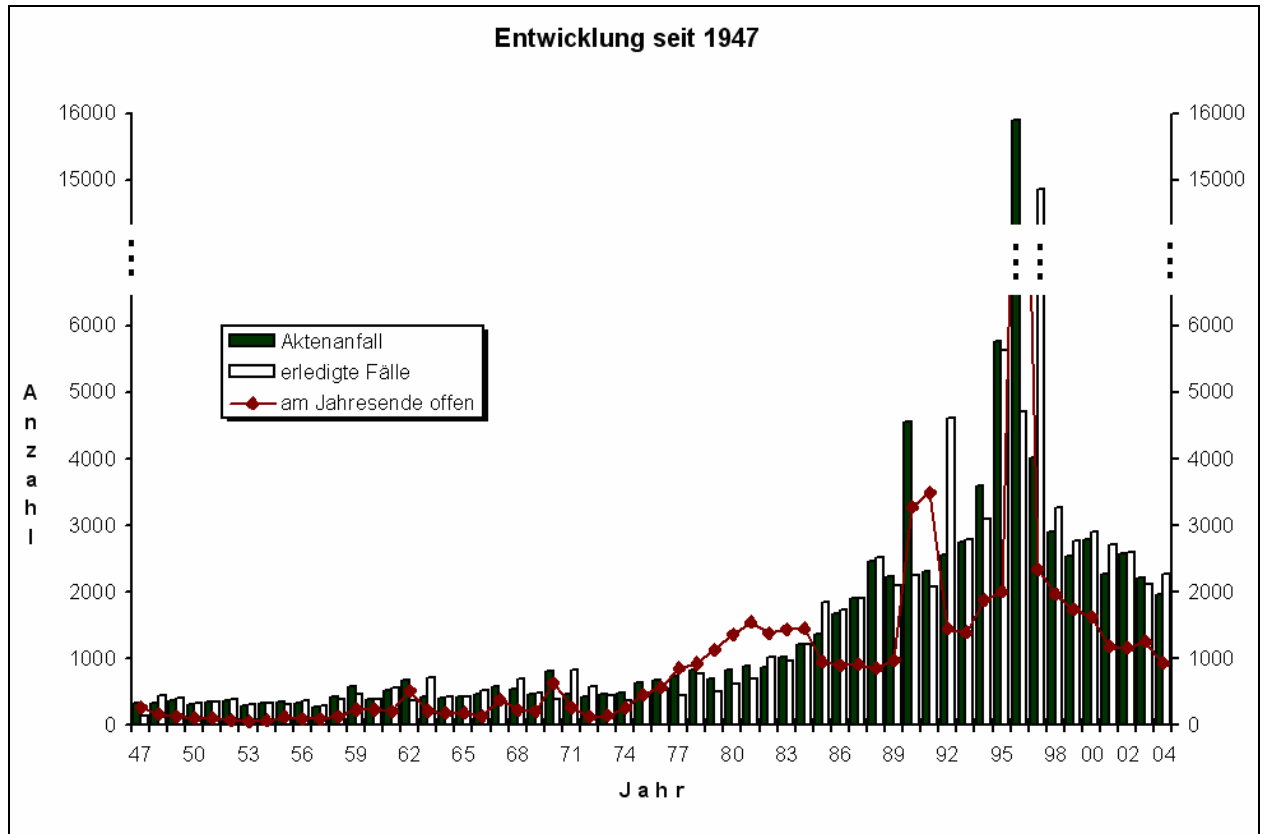
Im Jahr 2005 hat das Land Oberösterreich, das dem Verfassungsgerichtshof schon in der Vergangenheit immer wieder ausgezeichnete Mitarbeiter zur Verfügung gestellt hatte, erneut einen Mitarbeiter entsendet.

3.3. Frauenförderung

Das Frauenförderungsgebot des § 40 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz ist in allen Bereichen (abgesehen von jenem, in dem auch amtswartliche Tätigkeiten durchgeführt werden) erfüllt und zum Teil erheblich überschritten, sodass zu Förderungsmaßnahmen im Berichtsjahr kein Anlass bestand.

4. STATISTIK

4.1. Graphische Darstellung



Vgl. dazu die Erläuterungen in den Fußnoten auf Seite 7.

4.2. Entwicklung seit 1981 (Tabellarische Übersicht)

Die nachstehende Übersicht zeigt die Entwicklung seit 1981. Auf die in den Fußnoten hervorgehobenen jeweils besonderen Situationen wird hingewiesen.

Jahr	Zugang	Erledigungen	Offene Fälle am Jahresende
1981	877	694	1545
1982	859	1027	1377
1983	1022	959	1440
1984	1214	1211	1443
1985	1358	1853	948
1986	1683	1727	904
1987	1912	1907	909
1988	2463	2524	848
1989	2224	2096	976
1990	5445 1)	2252	3278 1)
1991	2304	2086	3496 1)
1992	2561	4613 1)	1444
1993	2746	2797	1393
1994	3590	3104	1879
1995	5762 2)	5638 2)	2003
1996	15894 3)	4714	13182 3)
1997	4029	14869 4)	2342
1998	2897	3272	1967
1999	2535	2760	1742
2000	2789	2902	1629
2001	2261	2706	1184
2002	2569	2594	1159
2003	2217	2122	1254
2004	1957	2280	931

-
- 1) Diese Zahlen umfassen auch über 2000 erledigte gleichartige Fälle betreffend Streitigkeiten aus dem Finanzausgleich.
 - 2) Diese Zahl enthält eine rund 1000 Fälle umfassende Serie von Individualanträgen nach Art. 140 B-VG.
 - 3) Diese Zahl enthält eine 11.122 Beschwerden umfassende Serie zur Mindestkörperschaftsteuer.
 - 4) Diese Zahl enthält eine 11.167 Beschwerden umfassende Serie zur Mindestkörperschaftsteuer. Die Differenz zu der oben unter FN 3) angeführten Zahl bewirken 45 im Jahre 1997 neu angefallene, zu dieser Serie gehörige Beschwerden, die 1997 auch erledigt wurden.

4.3. Aufgliederung der offenen Fälle nach Verfahrensarten

Offene Fälle zum 1.1.2004

	Klagen nach Art. 137	Kompetenzentscheidungen nach Art. 126a, 138, 148f			Verordnungsprüfung nach Art. 139	Ge-setzesprüfung nach Art. 140	Wahlanfechtung nach Art. 141	Anträge auf Mandatsverlust nach Art. 141	Be-schwer-den nach Art. 144	Zusammen
Offen aus 2000	0	5	0	0	2	0	0	0	10	17
Offen aus 2001	0	0	0	0	1	7	0	0	35	43
Offen aus 2002	1	4	0	0	12	18	0	0	203	238
Offen aus 2003	11	2	0	0	44	63	1	0	835	956
Summe	12	11	0	0	59	88	1	0	1083	1254

Offene Fälle zum 31.12.2004

	Klagen nach Art. 137	Kompetenzentscheidungen nach Art. 126a, 138, 148f			Anträge nach Art. 138a	Verordnungsprüfung nach Art. 139	Ge-setzesprüfung nach Art. 140	Wahlanfechtung nach Art. 141	Anträge auf Mandatsverlust nach Art. 141	Be-schwer-den nach Art. 144	Zusammen
Offen aus 2001	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	4
Offen aus 2002	1	0	0	0	0	8	2	0	0	18	29
Offen aus 2003	0	2	0	0	0	12	3	0	0	134	151
Offen aus 2004	15	0	2	0	1	48	77	2	0	602	747
Summe	16	2	2	0	1	68	82	2	0	758	931

4.4. Normenprüfungen

Es folgt eine Übersicht betreffend den Ausgang von Normenprüfungsverfahren, in der neben der Zahl der Akten auch das Ergebnis einer inhaltlichen Auswertung an Hand der in Prüfung gezogenen Norm (jeweils im rechten Teil der Tabelle) wiedergegeben wird.

Statistik über die im Jahr 2004 erledigten Normprüfungsfälle:

Gesetzesprüfungsverfahren

	GZ	davon ganz zurückgewiesen bzw eingestellt	davon zumindest tlw aufgehoben	davon nicht aufgehoben	geprüfte Normen	davon zumindest tlw aufgehoben	davon nicht aufgehoben
Amtswegige Prüfungen	45	0	42	3	31*)	28	3
Individualanträge	50	40	5	5	3	1	2
Gerichts-, UVS- und UBAS-Anträge	100	47	36	17	14	8	6
Anträge von Abgeordneten zum Nationalrat	4	0	3	1	3	2	1
Abgeordnete zum Bundesrat	1	0	0	1	1	0	1
Abgeordnete zum Wiener Landtag	1	0	1	0	1	1	0
Anträge von Landesregierungen	6	0	5	1	19**)	9	10
Summe	207	87	92	28	72	49	23

*) Der § 15a Abs. 1 Beamten-Dienstrechtsgesetz und der § 117 Bundesabgabenordnung wurden im verbundenen Verfahren auch auf Grund von 2 bzw. 4 Anträgen des VwGH geprüft. Diese Normen werden bei den Gerichtsanträgen nicht gezählt.

§ 84 Abs. 7 Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz wurde im verbundenen Verfahren auch auf Grund von 12 Anträgen der unabhängigen Verwaltungssenate der Länder Niederösterreich, Salzburg, Steiermark und Vorarlberg geprüft. Diese Norm wird bei den UVS-Anträgen nicht gezählt.

***) Im Verfahren G 237/03 ua lag neben den Anträgen der Oberösterreichischen Landesregierung und der Wiener Landesregierung auch ein Antrag des Unabhängigen Bundesasylsenats auf Prüfung von insgesamt 10 Normen des Asylgesetzes und einer Norm des Bundesbetreuungsgesetzes vor. 3 Normen - betreffend Aufschiebende Wirkung, Neuerungsverbot und Schubhaft - wurden aufgehoben, 8 Normen wurden nicht aufgehoben. Die 11 Normen werden bei den UBAS-Anträgen nicht gezählt.
Mehrere Bestimmungen des ASVG betreffend die Neugestaltung der Krankenkassenfinanzierung (Krankenkassen-Ausgleichsfonds) wurden im verbundenen Verfahren auch auf Grund von Anträgen von Abgeordneten zum Nationalrat, der VA Öffentlich Bediensteter, der VA der Österreichischen Eisenbahnen und der VA der Gewerblichen Wirtschaft geprüft. Von 7 in diesem Konnex geprüften Normen wurden 6 aufgehoben. Primär lag dem Verfahren ein Antrag der Vorarlberger Landesregierung zugrunde. Die 7 Normen werden nur bei den Anträgen von Landesregierungen gezählt.

Verordnungsprüfungsverfahren

	GZ	davon ganz zurückgewiesen bzw eingestellt	davon zumindest tlw aufgehoben	davon nicht aufgehoben	geprüfte Normen	davon zumindest tlw aufgehoben	davon nicht aufgehoben
Amtswegige Prüfungen	28	0	26	2	24	22	2
Individualanträge	38	28	7	3	6	3	3
Gerichts-, UVS- und UBAS-Anträge	12	1	3	8	3	2	1
Anträge von Landesregierungen	1	0	0	1	1	0	1
Volksanwaltschaft	1	0	0	1	1	0	1
Summe	80	29	36	15	35	27	8

4.5. Durchschnittliche Verfahrensdauer

Im internationalen Vergleich ist die durchschnittliche Dauer der Verfahren vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshofes äußerst positiv zu sehen. Anzumerken ist jedoch, dass sich die Verfahrensdauer im Einzelfall, etwa wegen der Unterbrechung eines Verfahrens zur Einleitung eines Normenprüfungsverfahrens oder durch ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH, verlängern kann.

Verfahrensdauer
vom Eingangsdatum bis zur Beschlussfassung

	Verfahrensdauer in Tagen (alle Verfahrensarten inkl. Ablehnungsbeschlüsse)	Verfahrensdauer in Tagen (alle Verfahrensarten ohne Ablehnungsbeschlüsse)
1998	239	243
1999	250	269
2000	251	297
2001	244	261
2002	202	216
2003	212	226
2004	250	280
mehnjähriger Durchschnitt (1998 - 2004)	235 (= rd. 7¼ Monate)	256 (= rd. 8½ Monate)

Verfahrensdauer
vom Eingangsdatum bis zur Zustellung

	Verfahrensdauer in Tagen (alle Verfahrensarten inkl. Ablehnungsbeschlüsse)	Verfahrensdauer in Tagen (alle Verfahrensarten ohne Ablehnungsbeschlüsse)
1998	291	287
1999	284	299
2000	281	319
2001	268	280
2002	225	234
2003	235	248
2004	284	315
mehnjähriger Durchschnitt (1998 - 2004)	267 (= rd. 8¾ Monate)	283 (= rd. 9¼ Monate)

5. VERFASSUNGSTAG

Am 1. Oktober 2004 hielt der Verfassungsgerichtshof abermals den schon traditionell gewordenen Verfassungstag ab. An der Veranstaltung in den Repräsentationsräumen der ehemaligen Österreichisch-Böhmischen Hofkanzlei nahmen auch Bundespräsident Univ.Prof. Dr. Heinz FISCHER, Bundespräsident a.D. Dr. Kurt WALDHEIM, die Präsidentin des Bundesrates Anna Elisabeth HASELBACH, der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes o.Univ.Prof. Dr. Clemens JABLONER, der Präsident des Rechnungshofes Dr. Josef MOSER, mehrere Abgeordnete zum Nationalrat und ehemalige Mitglieder der Bundesregierung sowie weitere Vertreter Oberster Organe, die österreichischen Mitglieder des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften Kammerpräsident Dr. Peter JANN und Generalanwältin Dr. Christine STIX-HACKL sowie die österreichische Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte DDr. Elisabeth STEINER teil.

Abweichend von der bisherigen Praxis, einen Festvortrag in den Mittelpunkt der Veranstaltung zu stellen, las 2004 Kammerschauspieler Joachim BISSMEIER von Mitgliedern des Gerichtshofes ausgewählte Texte zu Recht und Verfassung aus der alt-griechischen Literatur und der amerikanischen Verfassungsgeschichte.

Broschüren über den Verlauf der "Verfassungstage 1990 - 2003" liegen vor. Eine Publikation über den Verfassungstag 2004 ist in Vorbereitung.

6. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Das Ziel des Verfassungsgerichtshofes, verstärkt Informationsdefizite in Medien und Bevölkerung über die Bedeutung der Verfassung als Legitimationsgrundlage der pluralistischen Demokratie und der Verfassungsgerichtsbarkeit als Garanten der Einhaltung der Verfassung zu beseitigen und vermehrt über seine Aufgaben und seine Arbeit im Wege einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit zu informieren, konnte weitgehend erreicht werden.

Dazu hat die Anstellung eines hauptberuflich beschäftigten Mediensprechers wesentlich beigetragen, der die Aufgaben eines Pressesprechers und Ansprechpartners für die Medien seit nunmehr eineinhalb Jahren wahrnimmt. Der Gerichtshof ist um eine vorausschauende und planmäßige Medienarbeit bemüht, die den Medien wichtige Verfahren und Entscheidungen in ihrer spezifischen Bedeutung erläutert und damit im Dienste der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen des Gerichtshofes stehen soll.

In Fortführung dieses Weges hat der Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr die Erneuerung seines Internetauftrittes realisiert. Die neue Homepage informiert unter der Internet-Adresse <http://www.vfgh.gv.at> die interessierte Öffentlichkeit über die Verfassungsgerichtsbarkeit und im Speziellen über Aufgaben, Arbeitsweise und Judikatur des Verfassungsgerichtshofes.

7. INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN

Der schon in den vergangenen Jahren eingeschlagene Weg, einerseits Kontakte mit bereits länger bestehenden vergleichbaren Institutionen zu vertiefen, andererseits Kontakte mit den zahlreichen neuen Verfassungsgerichten zu fördern und diese im Rahmen des Möglichen zu unterstützen, wurde im Jahr 2004 auf bilateraler und multilateraler Ebene weiter verfolgt. Aus Budgetgründen konnten freilich nicht alle von ausländischen Verfassungsgerichten erbetenen Kontakte im erwünschten Umfang wahrgenommen werden. In diesem Zusammenhang wird erneut betont, dass die Kosten von Auslandsreisen zum weitaus überwiegenden Teil von den Mitgliedern des österreichischen Verfassungsgerichtshofes selbst getragen werden.

Erstmals veranstaltete der Präsident des Verfassungsgerichtshofes ein Round-Table-Gespräch zum Thema "The Consequences of EU-Membership for Constitutional Courts", an dem hochrangige Vertreter der Verfassungsgerichte Polens, der Slowakei, Sloweniens, der Tschechischen Republik und Ungarns sowie mehrere Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes selbst teilnahmen. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften war durch seinen österreichischen Richter Kammerpräsident Dr. Peter Jann vertreten.

Die Präsidenten des österreichischen Verfassungsgerichtshofes, des Schweizerischen Bundesgerichts, des deutschen Bundesverfassungsgerichts, des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften trafen in Basel zusammen, um Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu erörtern.

Auf bilateraler Ebene besonders hervorzuheben ist der Besuch einer Delegation von Richtern des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte unter der Leitung seines Präsidenten Prof. Dr. Luzius Wildhaber sowie der Besuch einer großen Delegation des Verfassungsgerichtshofes beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg. Beide Zusammentreffen gaben Gelegenheit zu umfassendem, wertvollem Meinungsaustausch.

Im Rahmen weiterer bilateraler Kontakte fand das traditionelle jährliche Arbeitsgespräch mit dem ungarischen Verfassungsgericht in Wien statt. Eine Delegation des Verfassungsgerichtshofes unter der Leitung des Präsidenten besuchte den Obersten Volksgerichtshof und andere Institutionen in China zu intensiven Fachgesprächen.

Bei internationalen Konferenzen in der Tschechischen Republik und Slowenien, die sich mit der Situation der Verfassungsgerichte in den neuen Beitrittsländer und deren Integration in das EU-Rechtssystem befassten, wirkten der Präsident sowie ein Ersatzmitglied als Vortragende mit.

Auf Präsidenten-, Richter- und Administrativebene empfing der Verfassungsgerichtshof im Jahr 2004 mehrere an der österreichischen Verfassungsgerichtsbarkeit interessierte Vertreter und Delegationen europäischer und außereuropäischer Verfassungsgerichte und oberster Organe sowie Vertreter der Wissenschaft zu Fachgesprächen im Rahmen ihrer Besuche und Studienaufenthalte in Österreich.

8. WAHRNEHMUNGEN

8.1. Nochmals: Mangelhafte Legistik

Im Tätigkeitsbericht über das Jahr 2003 hatte der Verfassungsgerichtshof die folgende Feststellung getroffen:

"Der Verfassungsgerichtshof beobachtet seit geraumer Zeit, dass allein die Feststellung der für die Lösung eines Falles maßgeblichen Rechtslage oftmals sehr zeitaufwändig und es darüber hinaus in vielen Fällen ausgesprochen schwierig ist, das vom Gesetzgeber Angeordnete zu verstehen. Ursache dafür sind verschiedene legistische Unzulänglichkeiten, wie mangelnde sprachliche Präzision, überlange Sätze, die verschiedene Gedanken ineinander verstricken, eine unzureichende Systematik, häufig kaum durchschaubare Verweisungsketten und teilweise sogar Widersprüchlichkeiten im Angeordneten. Zahlreiche, häufig in Sammelgesetze verpackte Novellierungen und deren unterschiedliches, zum Teil rückwirkendes Inkrafttreten bewirkt ein Übriges. ..."

Auch im Berichtsjahr hatte sich der Verfassungsgerichtshof wiederholt mit gesetzlichen Regelungen zu befassen, deren Systematik nur mit Mühe zu durchschauen und deren Sinnermittlung nicht zuletzt deshalb schwierig ist, weil in den anzuwendenden Rechtstexten die Regeln der Grammatik und sonstige Prinzipien der deutschen Sprache gröblich missachtet werden.

Der Verfassungsgerichtshof regt daher erneut dringend an, der legistischen Ausarbeitung insgesamt erhöhtes Augenmerk zuzuwenden.

8.2. Nochmals: Verspätete Kundmachung von Aufhebungen

Bereits im Tätigkeitsbericht des Vorjahres hat der Verfassungsgerichtshof mehrere Fälle angeführt, in denen oberste Organe ihrer Verpflichtung, aufhebende Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes unverzüglich kundzumachen, mit zum Teil mehrmonatiger Verspätung und erst nach Aufforderung durch den Gerichtshof selbst nachgekommen sind. Im Berichtsjahr musste der Verfassungsgerichtshof derartige Fälle erneut beobachten.

Der Verfassungsgerichtshof sieht sich daher veranlasst, abermals darauf hinzuweisen, dass eine Monate lange Zeitspanne zwischen der Zustellung eines verfassungsgerichtlichen Erkenntnisses und der Kundmachung des Spruches im vorgesehenen Kundmachungsorgan unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten überaus bedenklich erscheint. Dies insbesondere dann, wenn dadurch das Wirksamwerden des Ausspruches des Gerichtshofes, die aufgehobene Bestimmung sei nicht mehr anzuwenden, verhindert wird. Eine solche Vorgehensweise, die die Parteien des verfassungsgerichtlichen Verfahrens in extremer Weise benachteiligt, kann unter Umständen zu schwierigen Haftungsfragen führen und auch Amtshaftungsansprüche auslösen.

8.3. Kollegialbehörden gem Art. 133 Z 4 B-VG

Der Verfassungsgerichtshof wird weiterhin stark durch Beschwerden gegen Bescheide in Anspruch genommen, gegen deren Entscheidung keine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ist. Dies trifft unter anderem auf die Disziplinarkommissionen für die freien Berufe, die Berufungskommission nach dem BDG, der Dienstrechtssenat der Stadt Wien, manche Grundverkehrsbehörden und die nach Sozialversicherungsrecht eingerichteten Schiedskommissionen zu.

Bescheide derartiger Behörden werden relativ häufig vor dem Verfassungsgerichtshof angefochten. In all diesen Fällen muss der Verfassungsgerichtshof eine Sachentscheidung auch dann treffen, wenn in der Beschwerde keinerlei verfassungsrechtliche Fragen aufgeworfen werden. Das Ergebnis solcher Verfahren ist naturgemäß weder für den Rechtssuchenden befriedigend, noch dienen die Entscheidungen der Klarstellung umstrittener Rechtsauffassungen, da der Verfassungsgerichtshof nur die Verfassungsmäßigkeit, nicht aber die Frage der (einfach-gesetzlichen) Rechtmäßigkeit klären kann. Eine Abhilfe ist nur dadurch möglich, dass die Entscheidungen solcher Behörden (auch) der Kontrolle des Verwaltungsgerichtshofes unterworfen werden, wie dies etwa - was positiv zu vermerken ist - im Fall der Vergabekontrollbehörden realisiert worden ist.

Die nachfolgenden Beispiele sollen die Inhomogenität der Regelungen im Dienstrecht veranschaulichen, die dazu führen, dass die vom Gesetzgeber offenkundig für weniger bedeutsam angesehenen Bescheide vom Verfassungsgerichtshof - wenn sie angefochten werden - mit einer Sachentscheidung erledigt werden müssen, während in den bedeutsameren Fällen die Möglichkeit der Ablehnung der Behandlung der Beschwerde und der Abtretung an den zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit berufenen Verwaltungsgerichtshof besteht.

8.3.1. Disziplinarverfahren

In Disziplinarverfahren nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979) obliegt der als Kollegialbehörde im Sinne des Art 133 Z 4 B-VG eingerichteten Berufungskommission beim Bundeskanzleramt gemäß der Verfassungsbestimmung des § 41a Abs. 6 BDG 1979 (§ 97 Z 4 BDG 1979) unter anderem die Entscheidung über Berufungen gegen den Einleitungsbeschluss (§ 123 Abs. 2 BDG 1979) sowie den Verhandlungsbeschluss (§ 124 Abs. 2 BDG 1979) der Disziplinarkommission. Dem zu Folge ist gegen diese Berufungsentscheidungen allein die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes zulässig. Ein das Verfahren abschließendes Disziplinarerkenntnis der - ansonsten als Berufungsbehörde zuständigen - Disziplinaroberkommission beim Bundeskanzleramt (§ 99 BDG 1979) kann hingegen (auch) beim Verwaltungsgerichtshof bekämpft werden.

8.3.2. Dienstrechtssenat der Stadt Wien

Der als Kollegialbehörde im Sinne des Art. 133 Z 4 B-VG eingerichtete Dienstrechtssenat der Stadt Wien ist kraft § 74a Abs. 1 Wiener Dienstordnung 1994 (DO 1994) insbesondere zur Entscheidung über Berufungen gegen in Dienstrechtsangelegenheiten der Beamten der Gemeinde Wien ergangene Bescheide des Magistrats zuständig. [Daneben obliegt dem Dienstrechtssenat die Durchführung von Beschreibungsverfahren nach § 10 DO 1994 sowie die Erlassung von (zum Teil Berufungs)Bescheiden im Rahmen des Disziplinarverfahrens.]

Die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ist gemäß § 74a Abs. 2 DO 1994 jedoch nur in näher bestimmten Angelegenheiten - so wenn der Dienstrechtssenat eine Kündigung ausgesprochen, eine Verfügung gemäß § 10 DO 1994 (dienstrechtliche Konsequenzen auf Grund negativer Leistungsbeschreibungen) oder eine Feststellung gemäß § 74 Z 2 DO 1994 (Entlassung auf Grund strafgerichtlicher Verurteilung) getroffen oder einen disziplinarrechtlichen Bescheid erlassen hat - zulässig. Damit ist in allen anderen dienstrechtlichen Angelegenheiten der Beamten der Gemeinde Wien allein die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes möglich.

8.4. Verhalten von belangten Behörden im verfassungsgerichtlichen Verfahren

8.4.1. Ansuchen um Fristverlängerung

Trotz der beträchtlichen Länge der Fristen, die der Verfassungsgerichtshof belangten Behörden im Rahmen der Durchführung seiner Vorverfahren einräumt, werden zunehmend häufig Ansuchen um Verlängerung gestellt. Der Gerichtshof verkennt nicht, dass diese Ansuchen - insbesondere wenn sie im Zusammenhang mit der Beschlussfassung eines nicht permanent tagenden Kollegialorgans stehen - begründet sein können und trägt diesem Umstand so weit wie möglich auch Rechnung. Es fehlt ihm allerdings das Verständnis für Ansuchen um Verlängerung der von ihm gesetzten Fristen, die anscheinend unbegründet sind oder auf organisatorische Unzulänglichkeiten (z.B. verspätete abgegebene Stellungnahme des von der belangten Behörde mitbefassten Fachressorts) zurückzuführen sind. Dies auch deshalb, weil in der Öffentlichkeit in solchen Fällen häufig der Eindruck entstehen kann, dass den Behörden im Verfahren mehr Zeit für die Vertretung ihrer Rechtsposition zur Verfügung steht, als den beschwerdeführenden Parteien.

Der Verfassungsgerichtshof weist auch darauf hin, dass - nicht zuletzt im Hinblick auf die jüngere Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Straßburg zur überlangen Verfahrensdauer - derartige, häufig gestellte Fristerstreckungsersuchen geeignet sein können, einen effizienten Rechtsschutz zu gefährden und wird daher in Hinkunft entsprechend restriktiv vorgehen.

8.4.2. Abgabe von Stellungnahmen durch die zur Vertretung einer Verordnung berufenen obersten Verwaltungsbehörden

In Verfahren zur Prüfung von Verordnungen untergeordneter Behörden fällt auf, dass die zur Vertretung der Verordnung berufenen obersten Bundes- oder Landesbehörden (Bundesministerien, Landesregierungen) immer wieder ihrer - nach § 58 VfGG bestehenden - Verpflichtung zur Erstattung einer Äußerung nicht nachkommen und damit darauf verzichten, ihren spezifischen Sachverstand in das Verfahren einzubringen und einen Beitrag zur Rechtsfindung zu leisten.

Wien, am 18. Juni 2005
Der Präsident:
Dr. K o r i n e k

9. BEILAGE 1
IM

VOM VERFASSUNGSGERICHTSHOF

JAHR 2004 INHALTLICH ERLEDIGTE
GESETZSPRÜFUNGEN

Amtswegige Prüfungen

aufgehoben:**wesentliche Passagen aus dem Spruch**

BauO Ktn § 23 G 226/03	§ 23 Abs. 2 lit. b und Abs. 4 der Kärntner Bauordnung 1996, Kundmachung der Landesregierung vom 2. Juli 1996, Zl. Verf-915/1/1996, mit der die Kärntner Bauordnung 1992 wiederverlautbart wird, LGBl. Nr. 62/1996, wird als verfassungswidrig aufgehoben.
Beamten-DienstrechtsG §§ 15a G 27/04 G 45,46/04 VwGH	§ 15a Abs. 1 Beamten-Dienstrechtsgesetz, in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2001 - Universitäten, BGBl. I Nr. 87, wird als verfassungswidrig aufgehoben.
BundesabgabenO § 117 G 95/04 G 143-145/04 VwGH G 162/04 VwGH	§ 117 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1961, betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung - BAO), BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 97/2002, wird als verfassungswidrig aufgehoben.
BundesvergabeG § 5 G 216/03	Die Wortfolge "dann, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer mindestens 200 000 Euro beträgt" in § 5 Abs. 2 Bundesvergabegesetz 1997, BGBl. I Nr. 56, idF BGBl. I Nr. 80/1999 war verfassungswidrig.
EinkommensteuerG § 16 G 8-10/04	Die Worte "oder im Zusammenhang mit einem ordentlichen Universitätsstudium" im letzten Satz des § 16 Abs. 1 Z 10 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. 400, in der Fassung BGBl. I 1999/106, werden als verfassungswidrig aufgehoben.
EinkommensteuerG § 16 G 89/04	Die Worte "oder im Zusammenhang mit einem ordentlichen Universitätsstudium" im letzten Satz des § 16 Abs. 1 Z 10 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. 400, in der Fassung BGBl. I 2002/155, werden als verfassungswidrig aufgehoben.
EinkommensteuerG § 124b G 217/03	§ 124b Z 25 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, in der Fassung BGBl. Nr. 797/1996, wird als verfassungswidrig aufgehoben.
EnergieliberalisierungsG Art. 9	Die §§ 3, 4 und 9 des Bundesgesetzes, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden, Art. 9 des Energieliberalisierungsgesetzes, BGBl. I Nr. 121/2000, werden als verfassungswidrig aufgehoben.
VerrechnungsstellenG §§ 3, 4, 9 G 140, 141/03	Die Wortfolge "von einer Betriebsstätte des Unternehmers" sowie das Wort "aus" im zweiten Satz des § 32 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. September 1985 über den Fremdenverkehr im Lande Salzburg (Salzburger Fremdenverkehrsgesetz), LGBl. für das Land Salzburg Nr. 94/1985, werden als verfassungswidrig aufgehoben.
FremdenverkehrsG Sbg § 32 G 83/04	Die Wortfolge "von einer Betriebsstätte des Unternehmers" sowie das Wort "aus" im zweiten Satz des § 32 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. September 1985 über den Fremdenverkehr im Lande Salzburg (Salzburger Fremdenverkehrsgesetz), LGBl. für das Land Salzburg Nr. 94/1985, werden als verfassungswidrig aufgehoben.
GemeinderatswahlO NÖ § 30	§ 30 Abs. 3 und 4 der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350-03, wird als verfassungswidrig aufgehoben.

<p>G 48/03 GewerbeO 1994 § 359b G 124/03</p>	<p>Das die Z 1 des § 359b Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 idF der Wiederverlautbarung BGBl. Nr. 194 abschließende Wort "oder", § 359b Abs. 1 Z 2 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194, idF BGBl. I Nr. 63/1997 sowie § 359b Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 idF der Wiederverlautbarung BGBl. Nr. 194 werden als verfassungswidrig aufgehoben.</p>
<p>GrundverkehrsG Tirol § 6 G 79-81/04</p>	<p>Im Gesetz vom 3. Juli 1996 über den Verkehr mit Grundstücken in Tirol (Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996), LGBl. 61 idF LGBl. 75/1999 werden § 6 Abs. 1 lit. b und c, im Abs. 2 die Wortfolge "im Sinne des Abs. 1 lit. b", Abs. 3 und Abs. 7 als verfassungswidrig aufgehoben.</p> <p>...</p> <p>II.Im Übrigen wird § 6 Abs. 2 Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 nicht als verfassungswidrig aufgehoben.</p> <p>...</p>
<p>InvestmentfondsG § 42 G 49, 50/04</p>	<p>§ 42 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz - InvFG 1993), BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 41/1998, wird als verfassungswidrig aufgehoben.</p>
<p>KommAustriaG § 10 G 3/04</p>	<p>In § 10 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria ("KommAustria") und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz - KOG), BGBl. I Nr. 32/2001, werden als verfassungswidrig aufgehoben:</p> <p>a) im ersten Satz des Abs. 2 das Wort "Rundfunkveranstalter,"</p> <p>b) im zweiten Satz des Abs. 2 die Wortfolge "Umsätze aus der Veranstaltung von Rundfunk, mit Ausnahme des Programmentgelts (§ 20 RFG), sowie",</p> <p>c) im zweiten Satz des Abs. 3 die Wortfolge "das Veranstalten von Rundfunk einerseits und" sowie das Wort "andererseits",</p> <p>d) in Abs. 7 die Wortfolge "soweit es sich bei dem Unternehmen um einen Rundfunkveranstalter handelt, die KommAustria,",</p> <p>e) in Abs. 8 die Wortfolge "der KommAustria," sowie</p> <p>f) der Abs. 11 zur Gänze.</p>
<p>KörperschaftsteuerG § 11 G 219, 220/03</p>	<p>§ 11 Abs. 8 des Körperschaftsteuergesetzes 1966, BGBl. Nr. 156, idF des Abgabenänderungsgesetzes 1974, BGBl. 1975/17, wird als verfassungswidrig aufgehoben.</p>
<p>Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-DienstrechtsgG § 13b G 98/04</p>	<p>§ 13b Abs. 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2001 - Universitäten, BGBl. I Nr. 87, wird als verfassungswidrig aufgehoben.</p>
<p>Landeslehrer-DienstrechtsgG § 13b G 97/04</p>	<p>§ 13b Abs. 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2001 - Universitäten, BGBl. I Nr. 87, wird als verfassungswidrig aufgehoben.</p>

<p>LandesvergabeG Wien § 1 G 230-232/03 Medizinischer Masseur- und HeilmasseurG § 84 G 54/04 G 21/04 ua UVS</p>	<p>§ 1 Abs. 1 Z 2 des Wiener Landesvergabegesetzes, LGBl. für Wien Nr. 36/1995, idF LGBl. Nr. 50/2000 war verfassungswidrig. In § 84 Abs. 7 des Bundesgesetzes über die Berufe und die Ausbildungen zum medizinischen Masseur und zum Heilmasseur (Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz - MMHmG), BGBl. I Nr. 169/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes, mit dem das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz geändert wird, BGBl. I Nr. 66/2003, wird die Wortfolge "durch direkte Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenversicherungsträgern" als verfassungswidrig aufgehoben.</p>
<p>Naturschutz- und LandschaftspflegeG Bgld § 48 G 228/03</p>	<p>Die Worte "der Höhe" in § 48 Abs. 6 erster Satz des Gesetzes vom 15. November 1990 über den Schutz und die Pflege der Natur und Landschaft im Burgenland (Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990), LGBl. Nr. 27/1991, werden als verfassungswidrig aufgehoben.</p>
<p>PensionsG §§ 42, 44, 45, 62b G 25/04</p>	<p>I. Die Worte "des Dienststandes" in § 42 Abs. 1, § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. 340, idF des Budgetbegleitgesetzes 2001, BGBl. I 2000/142, werden als verfassungswidrig aufgehoben. ... II. § 62b Abs. 7 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. 340, idF des Budgetbegleitgesetzes 2001, BGBl. I 2000/142, war verfassungswidrig.</p>
<p>RaumplanungsG Bgld § 20 G 115/04</p>	<p>Die Worte "der widmungsgemäßen Verwendung dieser Gebiete keine öffentlichen Interessen wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Natur entgegenstehen und" in § 20 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. März 1969 über die Raumplanung im Burgenland (Burgenländisches Raumplanungsgesetz), LGBl. Nr. 18/1969, werden als verfassungswidrig aufgehoben.</p>
<p>StudienförderungsG § 17 G 204,205/03</p>	<p>1. § 17 Abs. 1 Z 2 Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, in der Fassung BGBl. Nr. 201/1996, war bis zum Ablauf des 31. August 2001 verfassungswidrig. 2. § 17 Abs. 4 Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, in der Fassung BGBl. I Nr. 23/1999, war verfassungswidrig.</p>
<p>UmweltverträglichkeitsprüfungsG § 24 G 4-6/04</p>	<p>Die Wortfolge "mit den Rechten nach § 19 Abs. 3 zweiter Satz" in § 24 Abs. 3 zweiter Satz des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 89/2000 wird als verfassungswidrig aufgehoben.</p>
<p>UniversitätsG § 122 G 32-34/04</p>	<p>Die Worte ", soweit sie nicht arbeitsrechtlich zur Gruppe der Wissenschaftlichen und Künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (in Ausbildung) gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste, BGBl. Nr. 463/1974, gehören," in § 122 Abs. 2 Z 6 sowie der § 122 Abs. 2 Z 9 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I 120, werden als verfassungswidrig aufgehoben.</p>
<p>VergabeG OÖ</p>	<p>§ 2 Abs. 1 Z 2 des Oberösterreichischen Vergabegesetzes,</p>

<p>§ 2 G 35/04</p> <p>KulturförderungsbeitragsG Wr § 6, § 8 G 57/04</p> <p>ZivildienstG § 54a G 36/04</p>	<p>LGBL. für das Land Oberösterreich Nr. 59/1994, idF LGBL. Nr. 45/2000 war bis zum Ablauf des 31. August 2002 verfassungswidrig.</p> <p>§ 6 sowie die Wortfolge "Die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben nach § 6 Abs. 1 obliegt in erster Instanz der Gesellschaft;" im ersten Satz des § 8 Abs. 1 des Wr. Kulturförderungsbeitragsgesetzes 2000, LGBL. für Wien Nr. 23/2000, werden als verfassungswidrig aufgehoben</p> <p>In § 54a des Zivildienstgesetzes 1986, BGBl. Nr. 679, idF der ZDG-Novelle 2001, BGBl. I Nr. 133/2000, werden Absatz 1, Absatz 3 erster Satz und Absatz 4 als verfassungswidrig aufgehoben.</p>
---	---

nicht aufgehoben:

<p>EIWOG § 66b G 7/03</p> <p>Raumordnungsg OÖ § 26 G 179/03</p> <p>RechtsanwaltsO § 21c G 1/04</p>	<p>§ 66b Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 zweiter Satz des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes, BGBl. I Nr. 1998/143, idF BGBl. I Nr. 2002/149, wird nicht als verfassungswidrig aufgehoben.</p> <p>Die Worte "erster Satz" im dritten Klammerausdruck in § 26 Abs. 1 Z 2 Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBL. für Oberösterreich Nr. 114/1993 idF LGBL. Nr. 60/2000, werden nicht als verfassungswidrig aufgehoben.</p> <p>Der erste und der zweite Satz des § 21c Z 8 Rechtsanwaltsordnung, RGBL. Nr. 96/1868, in der Fassung BGBl. I Nr. 27/2000, werden nicht als verfassungswidrig aufgehoben.</p>
---	--

Individualanträge

aufgehoben:

	wesentliche Passagen aus dem Spruch
GewerbeO § 102 G 289/02	Die Wortfolge "im Rahmen der doppelten Wertgrenzen des § 125 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 9/1998" in § 102 Abs. 1 erster Satz Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194, idF BGBl. I Nr. 111/2002 wird als verfassungswidrig aufgehoben.

nicht aufgehoben:

	wesentliche Passagen aus Kopf und Spruch
FührerscheinG § 4, 24 G 200/03 G 202/03 G 206,G 207/03	Anträge ... näher bezeichnete Teile bzw. Wortfolgen in §§ 4 und 24 Führerscheingesetz, BGBl. I Nr. 120/1997 idGF, als verfassungswidrig sowie § 11 Z 1 der Nachschulungsverordnung, FSG - NV, BGBl. Nr. II Nr. 357/2002, als gesetzwidrig auf[zu]heben ... zu Recht erkannt: 1. § 11 Z 1 Führerscheingesetz-Nachschulungs <i>verordnung</i> FSG-NV, BGBl. II Nr. 357/2002, wird als gesetzwidrig aufgehoben. ... 3. Im übrigen werden die Anträge abgewiesen.
PunzierungsG § 1 G 4/03	Der Antrag auf Aufhebung der Wortfolge ", sofern sie vor 1938 erzeugt wurden" in § 1 Abs. 3 Z 1 PunzierungsGesetz 2000, BGBl. I Nr. 24/2001, wird abgewiesen.

Gerichts-, UVS- und UBAS-Anträge

zumindest tlw. aufgehoben:

	wesentliche Passagen aus Kopf und Spruch
AbfallwirtschaftsG § 76 G 233-235/03 G 241/03	Anträge des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich ... 1. 1. Der letzte Satz des § 76 Abs 5 des Bundesgesetzes über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002) = Art 1 des Bundesgesetzes BGBl I 2002/102, wird als verfassungswidrig aufgehoben. ... 2. Die Wortfolge "durch Verordnung" in § 76 Abs 7 des Bundesgesetzes über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002) = Art 1 des Bundesgesetzes BGBl I 2002/102, war verfassungswidrig ...
AsylG	siehe unten "Anträge von Landesregierungen"
BundesbetreuungsG	
Beamten-DienstrechtsG §§ 15a	siehe oben "Amtswegige Prüfungen"
BundesabgabenO § 117	siehe oben "Amtswegige Prüfungen"
Bundestheater-	Anträge 1. des Obersten Gerichtshofes festzustellen, dass § 5

PensionsG § 5 G 107/03	Abs. 2 sowie 6 bis 8 BThPG in der für die Zeit vom 1. Jänner 1998 bis zum Ablauf des 30. September 2002 geltenden Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 123/1998, verfassungswidrig war ... I. § 5 Abs. 8 Bundestheater-Pensionsgesetz, idF BGBl. I 1998/123, war verfassungswidrig. II. Im Übrigen wird der Antrag des Obersten Gerichtshofes abgewiesen. ...
EheG § 72 G 76/01	Antrag des Oberlandesgerichtes Innsbruck, § 72 Ehegesetz als verfassungswidrig aufzuheben, ... I. In § 72 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung (im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet) vom 6. Juli 1938 DRGBl. 1938 I 807 wird die Wortfolge ", für eine länger als ein Jahr vor der Rechtshängigkeit liegende Zeit jedoch nur, soweit anzunehmen ist, daß der Verpflichtete sich der Leistung absichtlich entzogen hat" als verfassungswidrig aufgehoben. ...
ExekutionsO § 74 RechtsanwaltstarifG Tarifpost 7 G 198-200/01	Antrag des Landesgerichtes Eisenstadt ... § 74 Abs. 1 letzter Satz des Gesetzes vom 27. Mai 1896 über das Exekutions- und Sicherungsverfahren (Exekutionsordnung), RGBl. 79 idF BGBl. I 140/1997, war verfassungswidrig. Diese Bestimmung ist nicht mehr anzuwenden. Die Wortfolge "während der ganzen mit der Ausführung der Geschäfte verbrachten Zeit" in Tarifpost 7 Abs. 1 Rechtsanwältstarifgesetz, BGBl. 189/1969 idF BGBl. I 71/1999, wird als verfassungswidrig aufgehoben. ...
GrundverkehrsG Vbg § 8 G 110/03 G 188/03	Anträge des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Vorarlberg ... § 8 Abs. 3 des Gesetzes über den Verkehr mit Grundstücken (Grundverkehrsgesetz), Vorarlberger LGBl. Nr. 29/2000 sowie die Wortfolge "oder 3" in § 8 Abs. 1 leg.cit. werden als verfassungswidrig aufgehoben. ...
LandesvergabeG Sbg § 1 G 29/04	Antrag des Verwaltungsgerichtshofes, ... Die Wortfolge "die Gemeinden," in § 1 Abs. 1 Z 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 1997 über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Landesvergabegesetz - LVergG), LGBl. für das Land Salzburg Nr. 1/1998, war bis zum Ablauf des 31. August 2002 verfassungswidrig. ...
Medizinischer Masseur- und HeilmasseurG § 84	siehe oben "Amtswegige Prüfungen"
NotarversicherungsG §§ 48, 52a, 107 G 60/03	Antrag des Oberlandesgerichtes Innsbruck, ... I.1. Im Bundesgesetz über die Pensionsversicherung für das Notariat (Notarversicherungsgesetz 1972 - NVG 1972), BGBl. Nr. 66/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert wird (9. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1972), BGBl. I Nr. 139/2000, werden als verfassungswidrig aufgehoben: a) § 48 Abs. 2; b) § 52a;

SpitalsärzteG NÖ

§ 20

G 344/01

G 10/02

G 54/02

G 69/021

c) in § 107 Abs. 1 Z 1 die Ausdrücke "48 Abs. 2, 52a samt Überschrift,";

d) § 107 Abs. 5 und 6

...

Anträge des Oberlandesgerichtes Wien, ... die Wortfolge "und die Turnusdienstzulage" in § 20 Abs. 6 des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992, in der Fassung LGBl. 9410-3, sowie das in Artikel II der dritten Novelle des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992, LGBl. 9410-3, angeordnete rückwirkende Inkrafttreten per 1. Jänner 1998 des § 20 Abs. 6 leg.cit., als verfassungswidrig aufzuheben, ...

I. Die Wortfolge "und die Turnusdienstzulage" in § 20 Abs. 6 des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992, in der Fassung LGBl. 9410-3, war verfassungswidrig.

...

II. Im Übrigen werden die Anträge abgewiesen.

nicht aufgehoben:**wesentliche Passagen aus dem Spruch****BauG Stmk**

§ 41
G 214/03

Antrag des Verwaltungsgerichtshofes, in § 41 Abs. 5 des Steiermärkischen Baugesetzes (Art. I des Steiermärkischen Landesgesetzes vom 4. April 1995, LGBl. Nr. 59) den Text "1 und" als verfassungswidrig aufzuheben, ...

Der Antrag wird abgewiesen.

BauO Tir

§ 33
G 18,19/04

Anträge des Verwaltungsgerichtshofes

I. 1. in § 33 Abs. 1 der Tiroler Bauordnung 2001, LGBl. Nr. 94 (Wiederverlautbarung), den zweiten Satz, in eventu
2. in § 33 Abs. 3 zweiter Satz leg. cit. die Wortfolge "zweiter und"

sowie

II. in § 33 Abs. 3 zweiter Satz der Tiroler Bauordnung 2001, LGBl. Nr. 94 (Wiederverlautbarung), die Wortfolge "zweiter und" als verfassungswidrig aufzuheben, ...

Die Anträge werden abgewiesen.

GewerbeO

§ 375
G 29-33/03

Anträge des UVS Burgenland, die Wortfolge "und im Güterbeförderungsgesetz 1995" (G 29/03, G 31/03 und G 32/03) und die Wortfolge "und im Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996" (G 30/03 und G 33/03) in § 375 Abs. 4 GewO 1994 idF BGBl. I 111/2002, in eventu jeweils § 375 Abs. 4 leg. cit. zur Gänze als verfassungswidrig aufzuheben, ...

Die Anträge werden abgewiesen.

KraftfahrG

§ 109
G 66/04

Antrag des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich, die lit. e des § 109 Abs. 1 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267/1967, idF BGBl. I Nr. 80/2002, als verfassungswidrig aufzuheben, ...

Der Antrag wird abgewiesen.

MietrechtsG

§§ 44, 49c
G 171/02
G 358/02
G 76/03
G 99/03
G 229/03
G 41/04
G 65/04

Anträge des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien,

a) auszusprechen, dass § 44 MRG idF der WRN 1999, BGBl. I Nr. 147/1999, verfassungswidrig gewesen sei;
b) § 49c Abs. 8 MRG idF der WRN 2000 als verfassungswidrig aufzuheben, ...

Die Anträge werden abgewiesen.

VStG

§ 51e
G 7/04

Antrag des UVS Wien, die Wortfolge "der Antrag der Partei oder die Berufung zurückzuweisen ist oder " in § 51e Abs. 2 Z 1 VStG aufzuheben ...

Der Antrag wird abgewiesen.

Anträge von Abgeordneten zum Nationalrat

zummindest tlw. aufgehoben:

wesentliche Passagen aus dem Spruch

ASVG

Krankenkassen-
Ausgleichsfonds

siehe unten "Anträge von Landesregierungen"

MilitärbefugnisG

§§ 11, 22
G 363/02

I. Im Bundesgesetz über Aufgaben und Befugnisse im Rahmen der militärischen Landesverteidigung (Militärbefugnisgesetz - MBG), BGBl. I Nr. 86/2000, werden § 11 Abs. 1, § 11 Abs. 5, § 22 Abs. 3 Z 3, § 22 Abs. 4 Z 3, § 22 Abs. 5 Z 3 und § 57 Abs. 3 erster Satz als verfassungswidrig aufgehoben. ...
II. Der Antrag wird, insoweit er auf die Aufhebung der Wortfolge "und 2. darüber hinaus mit den Sicherheitsbehörden auf die im Anlassfall gebotene Weise zusammenzuarbeiten" in § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Aufgaben und Befugnisse im Rahmen der militärischen Landesverteidigung (Militärbefugnisgesetz - MBG), BGBl. I Nr. 86/2000, gerichtet ist, abgewiesen.

...

UniversitätsG

§ 12, 13, 19-25, 51
G 359/02

Antrag ... auf Aufhebung des § 51 Abs. 1, der §§ 19 bis 25, in eventuelle Absätze 3 bis 7 des § 21, der § 12 Abs. 8 und 9 sowie § 13 Abs. 1, 2 und 9 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120, in eventuelle des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120, zur Gänze ...

I. Der Antrag wird, insoweit er sich auf § 51 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120, bezieht, zurückgewiesen.

II. § 13 Abs. 1, 2 und 9 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120, werden als verfassungswidrig aufgehoben. ...

III. Im Übrigen wird der Antrag abgewiesen.

nicht aufgehoben:

BudgetbegleitG 2003

G 211/03

Der Antrag wird zurückgewiesen, soweit er sich gegen [zahlreiche Bestimmungen] des Budgetbegleitgesetzes 2003, BGBl. I Nr. 71, richtet.

Im übrigen wird der Antrag abgewiesen.

Antrag von Abgeordneten zum Bundesrat

nicht aufgehoben:

BudgetbegleitG 2003

G 212/03

Der Antrag wird zurückgewiesen, soweit er sich gegen [zahlreiche Bestimmungen] des Budgetbegleitgesetzes 2003, BGBl. I Nr. 71, richtet.

Im übrigen wird der Antrag abgewiesen.

Antrag von Abgeordneten zum Wiener Landtag

aufgehoben:

Wr GemeindewahlO

§ 16

G 218/03

§ 16 Abs. 2 Z 2 und § 16 Abs. 1 Z 3 der Wiener Gemeindewahlordnung 1996, LGBl. 16, idF LGBl. 2003/22, werden als verfassungswidrig aufgehoben.

Anträge von Landesregierungen

zumindest tlw. aufgehoben:

ASVG

Krankenkassen-

Ausgleichsfonds

G 279/02 Vbg LReg

G 335/02 Abg NR

G 294/02, G 23/03 BVA

G 13/03 VA Eisenbahnen

G 333/02 VA Gewerbliche
Wirtschaft

I.Im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG),
BGBl. Nr. 189/1955, werden als verfassungswidrig
aufgehoben:

1.1. § 32a Abs. 1 und 2 ASVG in der Fassung des Art. 1 Z 1c
des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2000 - SRÄG 2000,
BGBl. I Nr. 92/2000, des Bundesgesetzes, mit dem das
Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (58.
Novelle zum ASVG), BGBl. I Nr. 99/2001, Z 17a, sowie des
Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz geändert wird (60. Novelle zum
ASVG), BGBl. I Nr. 140/2002, Z 11;

1.2. die Wortfolge ", der Sozialversicherungsanstalt der
gewerblichen Wirtschaft, der Sozialversicherungsanstalt der
Bauern, der Versicherungsanstalt der österreichischen
Eisenbahnen und der Versicherungsanstalt öffentlich
Bediensteter" in § 447a Abs. 1 ASVG in der Fassung des
Art. V Z 36 lit. a des Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz geändert wird (32. Novelle zum
ASVG), BGBl. Nr. 704/1976, des SRÄG 2000, Z 49e, sowie
der 60. Novelle zum ASVG, Z 61;

1.3. die Wortfolgen ", die Sozialversicherungsanstalt der
gewerblichen Wirtschaft, die Sozialversicherungsanstalt der
Bauern, die Versicherungsanstalt der österreichischen
Eisenbahnen und die Versicherungsanstalt öffentlich
Bediensteter" und ", der Sozialversicherungsanstalt der
gewerblichen Wirtschaft, der Sozialversicherungsanstalt der
Bauern, der Versicherungsanstalt der österreichischen
Eisenbahnen und der Versicherungsanstalt öffentlich
Bediensteter" in § 447a Abs. 3 erster Satz ASVG in der
Fassung des SRÄG 2000, Z 49h, sowie der 60. Novelle zum
ASVG, Z 63;

1.4. die Wortfolgen "45 % der" und "Z 1" sowie "; die
restlichen Einnahmen sind für Zielerreichungs-Zuschüsse
(§ 447c) heranzuziehen" in § 447a Abs. 5 erster Satz ASVG in
der Fassung der 60. Novelle zum ASVG, Z 67;

1.5. die Wortfolgen "und ein Großstadtfaktor" und "sowie die
Kassenlage" in § 447b Abs. 2 erster Satz ASVG in der Fassung
der 60. Novelle zum ASVG, Z 69;

1.6. § 447c ASVG in der Fassung der 60. Novelle zum ASVG,
Z 70, zur Gänze;

1.7. § 600 Abs. 10 erster Satz ASVG in der Fassung der 60.
Novelle zum ASVG, Z 83;

1.8. § 600 Abs. 11 ASVG in der Fassung der 60. Novelle zum
ASVG, Z 83.

2. ...

II.Der Antrag der Vorarlberger Landesregierung zu G 279/02
wird abgewiesen, soweit er sich gegen die Wortfolge ", die
Belastung durch den Betrieb einer allgemeinen
Krankenanstalt" in § 447b Abs. 2 erster Satz ASVG in der
Fassung der 60. Novelle zum ASVG, Z 69, richtet.

AsylG

zahlreiche
Rechtsvorschriften

BundesbetreuungsG

§§ 1,2,13a,16

G 237, 238/03 OÖ LReg

G 16, 17/04 Wr LReg

G 55/04 UBAS

I. [Zurückweisungen]

II.1. Die folgenden Bestimmungen des Asylgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 76/1997, in der Fassung der AsylG-Novelle 2003, BGBl. I Nr. 101/2003, werden als verfassungswidrig aufgehoben:

- die Worte "auf Grund einer medizinisch belegbaren Traumatisierung" in § 32 Abs. 1 Z 4;
- der zweite Satz des § 32 Abs. 2 sowie § 5a Abs. 1 zweiter Satz;
- § 34b Abs. 1 Z 3.

...

III. Die übrigen Anträge werden abgewiesen.

nicht aufgehoben:**EIWOG**

§ 25, 66a

Antrag Bgld LReg

G 67/04

Antrag der Burgenländischen Landesregierung ... auf Aufhebung von Teilen des § 25 und des § 66a Abs. 6 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes - EIWOG, "BGBl. I Nr. 143/1998, in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 100/2000 sowie der Bundesgesetze BGBl. I Nr. 121/2000, 149/2002 und 104/2003", ...
Der Gesetzesprüfungsantrag wird abgewiesen.

10. BEILAGE 2 - STATISTISCHE ÜBERSICHT

Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofes	Am 1.1.2004 anhängig					Neu	Erledigt im Zeitraum von 1.1.2004 bis 31.12.2004										Offene Fälle	
	aus 2000	aus 2001	aus 2002	aus 2003	insgesamt	anhängig aus 2004	stattgegeben	abgewiesen	zurückgewiesen	eingestellt	abgelehnt 1 ¹	abgelehnt 2 ²	abgelehnt 1,2 ³	amtswegestrichen	insges. erledigt	insges. anhängig am 31.12.2004	davon zur Normenprüfung oder Vorlage an den EuGH unterbrochen	
Meinungsverschiedenheiten mit dem Rechnungshof nach Art.126a B-VG	5	0	4	2	11	0	2	2	0	5	0	0	0	0	9	2	0	
Klagen nach Art.137 B-VG	0	0	1	11	12	31	7	5	12	1	0	0	0	2	27	16	0	
Kompetenzkonflikte nach Art.138(1) B-VG	0	0	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	2	2	2	0	
Kompetenzfeststellungen nach Art.138(2) B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Anträge nach Art. 138a B-VG	0	0	0	0	0	2	0	0	0	1	0	0	0	0	1	1	0	
Verordnungsprüfungen nach Art.139 B-VG	2	1	12	44	59	89 ⁴	36	15	27	2	0	0	0	0	80	68	2 VfGH	
Gesetzesprüfungen nach Art.140 B-VG	0	7	18	63	88	201 ⁵	92	28	76	5	0	0	0	6	207	82	0	
Staatsvertragsprüfungen nach Art. 140a B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Wahlanfechtungen nach Art.141 B-VG	0	0	0	1	1	10	2	1	5	0	0	0	0	1	9	2	0	
Anträge auf Mandatsverlust nach Art.141 B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Staatsgerichtsbarkeit nach Art.142, 143 B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Beschwerden nach Art.144 B-VG	10	35	203	835	1083	1620	429	85	127	34	169	284	580	237	1945	758	25 VfGH	
Meinungsverschiedenheiten mit der Volksanwaltschaft nach Art.148f B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Summe	17	43	238	956	1254	1957	568	136	247	48	169	284	580	248	2280	931	27	

¹ Ablehnung der Beschwerde, weil sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (Tatbestand 1 des Art. 144 B-VG idF BGBl. 296/1984).

² Ablehnung der Beschwerde, weil von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Tatbestand 2 des Art. 144 B-VG idF BGBl. 296/1984).

³ Ablehnung der Beschwerde aufgrund beider Tatbestände des Art. 144 des B-VG idF BGBl. 296/1984.

⁴ Hievon entfallen 50 auf Individualanträge, 25 auf Amtswegige Prüfungen, 3 auf Anträge des VwGH, 7 auf Anträge vom UVS, 3 auf Anträge von Landesregierungen und 1 auf einen Antrag des Landesvolksanwaltes von Vorarlberg.

⁵ Hievon entfallen 38 auf Individualanträge, 46 auf Amtswegige Prüfungen, 17 auf Anträge des VwGH, 15 auf Anträge Ordentlicher Gerichte, 34 auf Anträge vom UVS, 46 auf Anträge des Unabhängigen Bundesasylsenats und 5 auf Anträge von Landesregierungen. 159 Gesetzesprüfungsanträge betreffen Bundesgesetze, 42 betreffen Landesgesetze.

